

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 77/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie G[REDACTED] geb. U[REDACTED],

[REDACTED] D[REDACTED] Ave., T[REDACTED] 10/G[REDACTED], K[REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F[REDACTED]-Straße 4, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 18. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des
Einzelfalls. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tat-
richterliche Beweiswürdigung führen ebensowenig zur Zu-
lassung der Revision wie die Rüge, das Berufungsgericht
hätte den Sachverhalt weiter aufklären und ein Obergut-
achten einholen müssen. Die Würdigung der in das Verfah-
ren eingeführten medizinischen Gutachten ist die selbst-
verständliche Pflicht des Tatrichters. Die beantragte
Vernehmung weiterer Zeugen und der Ärzte Dr. W.,
Dr. Starkman und Dr. G. hat das Berufungsgericht in
Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Senats in BGH RMW
1967, 500 und 1975, 60 Nr. 21 abgelehnt. Auch die Ableh-
nung des ohne ausreichende Entschuldigung erst zwei Tage
vor der letzten mündlichen Verhandlung bei Gericht einge-
gangenen Antrags, den Sachverständigen Prof. Dr. W.
zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu laden,

weicht nicht von der Rechtsprechung des Senats zu §§ 179, 283 ZPO ab (BGH RmZ 1968, 79). Daß das Berufungsgericht irrigerweise nicht die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Vereinfachungsnevelle von 1976 anwendete (vgl. Art. 10 Nr. 2; Art. 12 Abs. 1 Vereinf.Nov.), ist ein Rechtsfehler, der unter keinem der in § 219 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Dr. Thumm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)